

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft Hamburg 2014

Vormundschaft / Soziale Dienste

Kooperation neu denken: Unterschiede nutzen, Konflikte konstruktiv wenden!

Haltung in der Kooperation

- Kooperationspartner haben das Wohl des Kindes im Zentrum ihres Handelns
- sehen das Kind in und mit seiner familiären und sozialen Herkunft
- berücksichtigen in ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung die sozialen Belange der Beteiligten
- wenn möglich sollen Mutter und Vater so gestärkt werden, dass sie (wieder) Verantwortung für ihr Kind übernehmen können
- im Hinblick auf das Kindeswohl respektieren alle an der Kooperation Beteiligten die Rolle, Aufgaben und Fachlichkeit des jeweils anderen
- die Kooperationspartner streben einvernehmliche Lösungen an
- sie lassen sich in jedem Einzelfall auf einen ergebnisoffenen Verständigungsprozess ein
- die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern werden angemessen beteiligt.

Ziele der Zusammenarbeit

- Regelmäßige Kontakte zwischen den Arbeitsbereichen.
- Informationsflüsse und Absprachen sind gewährleistet.
- Klare Entscheidungsstrukturen, Regelungen von Abläufen und Fallzuständigkeiten.

Aufgaben in der Kooperation

Aufgaben des Sozialen Dienstes (SD)

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (gem. § 8a SGB VIII)
- Anhörung des Mündels vor Übertragung der Aufgaben auf den Amtsvormund (gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII)

- Beratung vor Hilfe zur Erziehung und Beratung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und andere Jugendhilfeleistungen, Verantwortung für die Hilfeplanung (gem. § 36 SGB VIII)
- Beratung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Aufklärung, Beratung, Auskunft und Hinwirkung auf Antragstellung gem. §§ 13 - 16 SGB I)
- Beratung im Kontext der Jugendgerichtshilfe (gem. § 52 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung und Gestaltung der elterlichen Sorge (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratung aller Beteiligten bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)
- Mitwirkung an der Herausgabe eines Kindes an den Vormund im Vollstreckungswege (§ 50 SGB VIII i.V.m. § 88 Abs. 2 FamFG)
- Nach Kindesentführung/Kindesentziehung in Kooperation mit dem Amtsvormund: Verbringung des Kindes in eine geeignete Einrichtung
- Schaffung der Voraussetzung für eine Abänderung der gerichtlichen Entscheidung nach § 1696 (2) BGB.

Aufgaben des Amtsvormunds

- Gesetzliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen (anstelle der Eltern), insbesondere persönlichen Kontakt halten und die Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen persönlich fördern und gewährleisten (gem. § 55 Abs. 3 SGB VIII), Mitwirkung bei Hilfeplänen/Kontrakten (gem. § 36 SGB VIII), Handeln im wohlverstandenen Interesse des Mündels, eigenständige Führung der Amtsvormundschaft gem. § 56 SGB VIII (zivilrechtliche Grundlage, relative Weisungsfreiheit, Rechtsaufsicht des Familiengerichts)
- Für die Person des Mündels, insbesondere für seine Erziehung und Pflege, sorgen durch Entscheidungen in allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, u.a.
 - Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts
 - Einwilligung in Operationen, Impfungen, Einnahme von Psychopharmaka, Vollnarkosen, Schwangerschaftsabbruch
 - Bestimmung der Umgangskontakte
 - Beteiligung als gesetzlicher Vertreter im familiengerichtlichen Verfahren
 - Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen beim Familiengericht und Entscheidung über einen etwaigen Verzicht auf genehmigte Maßnahmen
 - Antrag und Geltendmachung von Rechtsansprüchen (auch Jugendhilfe!)
 - Antrag beim Familiengericht auf Rückholung nach Kindesentführung/ Kindesentziehung
 - Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs auf Herausgabe des Kindes

Rollenverteilung

Die Vormundschaft führende Fachkraft ist der gesetzliche Vertreter des Kindes.

Die pädagogische Fachkraft des SD vertritt das Jugendamt als Leistungsträger und Inhaber des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Die Amtsvormundschaft ist dem Elternrecht angeglichen und deckt die entsprechenden Inhalte ab. Bei allen Fragen, Themenbereichen und Tätigkeiten, bei denen in der Regel die Eltern gehört und hinzugezogen werden, ist anstelle der Eltern der Amtsvormund zu informieren und zu beteiligen.

Die Amtspflegschaft umfasst einen oder mehrere Wirkungskreise aus der gesamten Bandbreite der elterlichen Sorge. Sie ist bei den Fällen anzuordnen, in denen ein Fürsorgebedürfnis nicht allgemein, sondern nur für bestimmte personen- und sachbezogene Angelegenheiten besteht.

Der SD erarbeitet ein Hilfe- und Schutzkonzept und sorgt für die gemeinsame Verantwortung aller relevanten Akteure im Umfeld des Kindes. In familiengerichtlichen Verfahren hat er die Mitwirkungsaufgabe inne gem. § 8 a Abs.2 und § 50 SGB VIII.

Die Hilfeplanung

Der SD bietet Familien, Kindern, Müttern und Vätern personenbezogene Leistungen wie Beratung, Unterstützung, Hilfe zur Erziehung an. Außerdem nimmt er den Schutzauftrag des Jugendamtes wahr, wenn der Kinderschutz nicht gewährleistet ist.

Der SD informiert und berät den Amtsvormund und die Eltern oder den Amtspfleger und Eltern über die Hilfemöglichkeiten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII. Er stellt den sozialpädagogischen Bedarf fest und entscheidet, welche Hilfe notwendig und am besten geeignet ist. Dabei beachtet er das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten, § 5 SGB VIII, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 8 SGB VIII, und § 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

Ist der sozialpädagogische Bedarf durch den SD festgestellt, leitet er das Verfahren zur Hilfeplanung und Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung ein.

Familiengerichtliches Verfahren in Kindschaftssachen

In familiengerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen, in denen sowohl SD als auch Amtsvormund auftreten, haben diese unterschiedliche Rollen. Sie sollen vor Gericht mit abgestimmten Positionen auftreten. Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten sollte vorab ein amtsinternes Klärungsgespräch stattfinden.

Der SD vertritt vor dem Familiengericht „das Jugendamt“ (als Leistungsträger der Jugendhilfe) und hat im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamtes gem. § 50 SGB VIII das Familiengericht zu unterstützen. Insbesondere hat er das Familiengericht über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und

soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes einzubringen und weitere Hilfemöglichkeiten darzustellen.

Der Amtsvormund ist zur Wahrnehmung der Mündelinteressen verpflichtet. Als gesetzlicher Vertreter des beteiligten Kindes im Verfahren sorgt er dafür, dass gerichtliche Entscheidungen getroffen werden, die dem Kindeswohl und möglichst dem Interesse des Kindes entsprechen.

Die Mitwirkung bzw. Beteiligung in familiengerichtlichen Verfahren und die Teilnahme an Terminen sind gesetzlich geregelt und nicht zwischen dem Vormund und SD verhandelbar. Eine gegenseitige Vertretung in familiengerichtlichen Verfahren ist ausgeschlossen.

Wenn durch eine gerichtliche Entscheidung der Kinderschutz nicht hinreichend gewährleistet ist, dann haben sowohl die Fachkraft des SD (Schutzauftrag) als auch der Vormund im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht, die erforderlichen Rechtsmittel einzulegen.

Kinderschutz

Die Amtsvormundschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses an das Jugendamt, die Führung der Amtsvormundschaft jedoch erst mit der Übertragung auf die ausgewählte Fachkraft.

Den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII hat der SD - solange noch keine Amtsvormundschaft besteht ist - im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten (in der Regel noch mit den Eltern) allein zu erfüllen.

Ergeben sich während einer Amtsvormundschaft erneut Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist sowohl die Fachkraft des SD als auch der Amtsvormund der Sicherung des Kindeswohls verpflichtet.

Bei Pflegschaften sind als Erziehungsberechtigte sowohl der Amtspfleger als auch die Eltern im Rahmen ihrer jeweiligen Bestimmungsrechte zu beteiligen, wenn dadurch nicht der Schutz des Kindes vereitelt wird.

Beteiligung

Das Mündel ist an der Auswahl des Amtsvormunds vor Aufgabenübertragung zu beteiligen (§ 55 Abs. 2 SGB VIII).

Der SD stellt nach der Bestellung des Jugendamtes dem Mündel den vorgesehenen Amtsvormund persönlich vor, hört es dazu an und teilt das Ergebnis der Dienststelle

Vormundschaften/Pflegschaften mit. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

Der Beteiligungsgrundsatz setzt voraus, dass das Jugendamt den Amtsvormund per Einzelverfügung bestellt. Ein Buchstaben- oder Regionenprinzip ist damit nicht vereinbar, da das Mündel tatsächlich über keine Wahlmöglichkeit verfügt.